

Beauftragte für Chancengleichheit oder Ansprechpartnerin für Chancengleichheit

Nach dem **Chancengleichheitsgesetz, § 4 Abs. 4**, besitzen öffentliche Schulen den Charakter von **Dienststellen**.

Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)

An Schulen mit 50 und mehr Beschäftigten wählen die weiblichen Beschäftigten alle 5 Jahre eine Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) sowie deren Stellvertreterin (vgl. §15 Chancengleichheitsgesetz)

Die für die Durchführung der Wahl benötigten Formulare stehen auf der Homepage

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Schulen erhält als Entlastung eine Unterrichtsstunde auf ihr Deputat angerechnet. Hierbei handelt es sich um eine „Erlasssstunde“, die der Schule gesondert zugewiesen wird.

Ansprechpartnerin für Chancengleichheit (AfC)

An Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten (also die große Mehrheit der Schulen) bestellt die Schulleitung eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten sowie für die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit.

Um eine sachgerechte Vertretung der Belange der weiblichen Beschäftigten zu gewährleisten, wird ausdrücklich klargestellt, dass eine AfC auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden kann, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt seinen Sitz hat (vgl. §15 Chancengleichheitsgesetz).

≥ 50 Beschäftigte → Wahl einer BfC

< 50 Beschäftigte → Bestellung einer Ansprechpartnerin durch die Schulleitung